

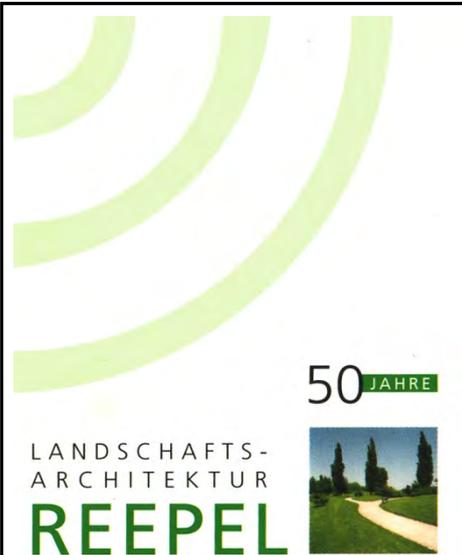
Gemeinde Niederzier

Artenschutzvorprüfung (Stufe I)
zum
Neubau einer Kindertagesstätte und eines
Feuerwehrgerätehauses in Oberzier
Gemarkung Oberzier, Flur 14, Flurstück 1110
vom Januar 2017
Proj. -Nr.: 16-36

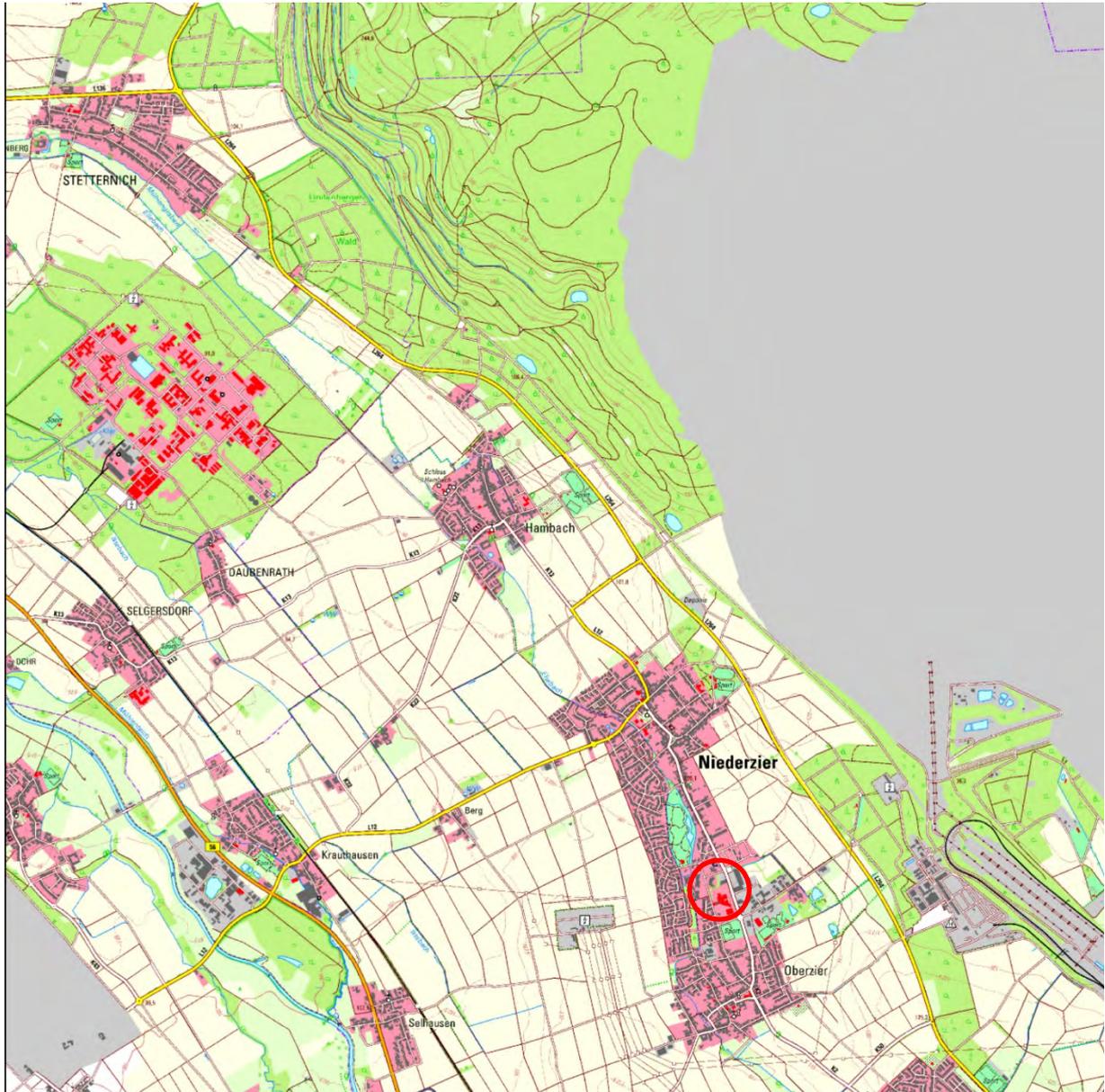
Auftraggeber:

Verfasser:

Landschaftsarchitekturbüro Reepel
Garten-, Landschafts- und Sportplatzplanung



Lageplan



Topografische Karte

kein Maßstab

Übersicht:

Neubau einer Kindertagesstätte und eines
Feuerwehrgerätehauses in Oberzier

INHALTSVERZEICHNIS

1. GRUNDLAGEN	4
1.1. VORBEMERKUNG	4
1.2. RECHTSGRUNDLAGEN	4
2. ABLAUF UND INHALTE EINER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP)	5
3. STUFE 1: VORPRÜFUNG (ARTENSPEKTRUM, WIRKFAKTOREN)	5
3.1. ARBEITSSCHRITT 1.1: VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS	5
3.2. ARBEITSSCHRITT 1.2: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN	7
3.2.1. LEBENSRAUM	7
3.2.2. BAUMASSNAHME	11
3.3. KONFLIKTTRÄCHTIGE ARTEN	14
4. VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	15
5. ZUSAMMENFASSUNG	16
6. QUELLENVERZEICHNIS	17

I. GRUNDLAGEN

I.1. VORBEMERKUNG

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Bei der ASP handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann.

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Notwendigkeit zur Durchführung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 (BNatSchG). Das Artenschutzrecht gilt unmittelbar, bedarf also keiner Umsetzung durch die Länder.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Zugriffsverbote (§44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten...

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**
Überschlägige Prognose ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten/ Verfügbare Informationen nutzen/ Vorhabentyp und Örtlichkeit berücksichtigen/wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich zu Stufe II übergehen.
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**
Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. Risikomanagement konzipieren/ Prüfung bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird/ggf. Artenschutz-Gutachten
- Stufe III Ausnahmeverfahren**
Liegen die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vor, Ausnahme von den Verboten möglich.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)“ (vgl. Anlage 2) verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet.

3. Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

3.1. ARBEITSSCHRITT I.1: VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

In der vorliegenden Ausarbeitung wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben, artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG betroffen sind, bzw. ein entsprechender Verbotstatbestand vorliegt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen für jedes Messtischblatt eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten erstellt, die einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im Fachinformationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) aufgeführt. Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören,

werden grundsätzlich nicht „Art für Art“ untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ in MUNLV-Broschüre 2007).

Die Liste der planungsrelevanten Arten (Messtischblatt 5104 2 „Düren“), bezogen auf die Lebensraumtypen „Kleingehölze“ und „Fettwiese“ führt insgesamt 28 Arten auf, dazu zählen 7 Säugetiere, 19 Vögel und 2 Amphibienarten (siehe unten).

Alle genannten Säugetiere (Fledermäuse) sind streng geschützt, genauso wie bei den Vögeln alle genannten Eulen und Greifvögel sowie Kleinspecht, Schwarzkehlchen und Kiebitz. Auch die beiden Amphibienarten sind streng geschützt.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5104

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Fettwiesen und -weiden

Nr.	Art		Vorkommen im Gebiet	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutzstatus	Kleingehölze	Fettwiese
	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere							
1	Castor fiber	Europäischer Biber	o	G	§§	X	
2	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	G	§§	X	(X)
3	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	G	§§	XX	
4	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	o	G	§§	X	(X)
5	Nyctalus noctula	Abendsegler	x	G	§§	WS/WQ	(X)
6	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	G	§§	XX	(X)
7	Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	G	§§	X	X
Vögel							
1	Alauda arvensis	Feldlerche	o	U-	§		XX
2	Anthus pratensis	Wiesenpieper	o	S	§		XX
3	Anthus trivialis	Baumpieper	o	U	§	X	(X)
4	Asio otus	Waldohreule	x	U	§§	XX	(X)
5	Athene noctua	Steinkauz	o	G-	§§	XX	XX
6	Buteo buteo	Mäusebussard	o	G	§§	X	(X)
7	Coturnix coturnix	Wachtel	o	U	§		(X)
8	Cuculus canorus	Kuckuck	o	U-	§	X	(X)
9	Delichon urbica	Mehlschwalbe	x	U	§		(X)
10	Dryobates minor	Kleinspecht	x	U	§§	X	(X)
11	Falco tinnunculus	Turmfalke	x	G	§§	X	X
12	Hirundo rustica	Rauchschnalbe	o	U	§		X
13	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	o	G	§	XX	
14	Passer montanus	Feldsperling	o	U	§	X	X
15	Perdix perdix	Rebhuhn	o	S	§		X
16	Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	o	G	§§	X	(X)
17	Strix aluco	Waldkauz	x	G	§§	X	(X)
18	Tyto alba	Schleiereule	x	G	§§	X	X
19	Vanellus vanellus	Kiebitz	o	U-	§§		X
Amphibien							
1	Rana dalmatina	Springfrosch	x	G	§§	X	(X)
2	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	o	G	§§	(X)	(X)

Aus den 90er Jahren gibt es den Hinweis auf ein Bruthabitat ca. 300 m nördl. der Eingriffsfläche. Diese Fläche war seinerzeit eine größere Obstwiese von ca. 1,3 ha, heutzutage ist die Fläche zu einem großen Teil bebaut. Obwohl sich die äußeren Bedingungen stark verschlechtert haben, wurde von der EGE (Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V.) der Hinweis auf einen Steinkauz bei der Ansitzjagd für diesen Bereich gegeben. Nach einer weiteren Inaugenscheinnahme des Geländes durch die EGE erfolgte der Hinweis, dass es zwar in der Nähe kein Steinkauzvorkommen mehr gäbe, für das die Fläche ein existenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat hätte, gleichwohl kann aber eine grundsätzliche Bedeutung als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf weitere planungsrelevante Tierarten liegen nicht vor. Auch bei Begehungen im belaubten (06.10.2016) und unbelaubten Zustand der Bäume (28.11.2016) konnten keine weiteren Arten festgestellt werden mit Ausnahme von sonstigen europäischen Vogelarten wie Rabenkrähen, Elstern (Nester) und Amseln.

Es wurde keine faunistische Untersuchung durchgeführt. Nachstehend erfolgt eine „Worst-Case-Betrachtung“.

3.2. ARBEITSSCHRITT 1.2: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

3.2.1. LEBENSRAUM

Die Eingriffsfläche befindet sich im Bereich der „Neuen Mitte“ von Niederzier und Oberzier zwischen Mühlenstraße und der Straße „Am Weiherhof“. Nördlich grenzen das Seniorenheim Sophienhof sowie ein Nettomarkt an, südlich liegt die Gesamtschule Niederzier-Merzenich. Auch jenseits der östlichen und westlichen Straße befindet sich Bebauung in Form von Supermärkten bzw. weiteren Bauten des Sophienhofes mit anschließender Wohnbebauung. Im Bereich der „Neuen Mitte“ von Niederzier befinden sich verschiedene öffentliche Gebäude mit großzügigen Freiflächen. Im Norden geht dieser locker bebaute Bereich dann in den Ellbach-Park über.

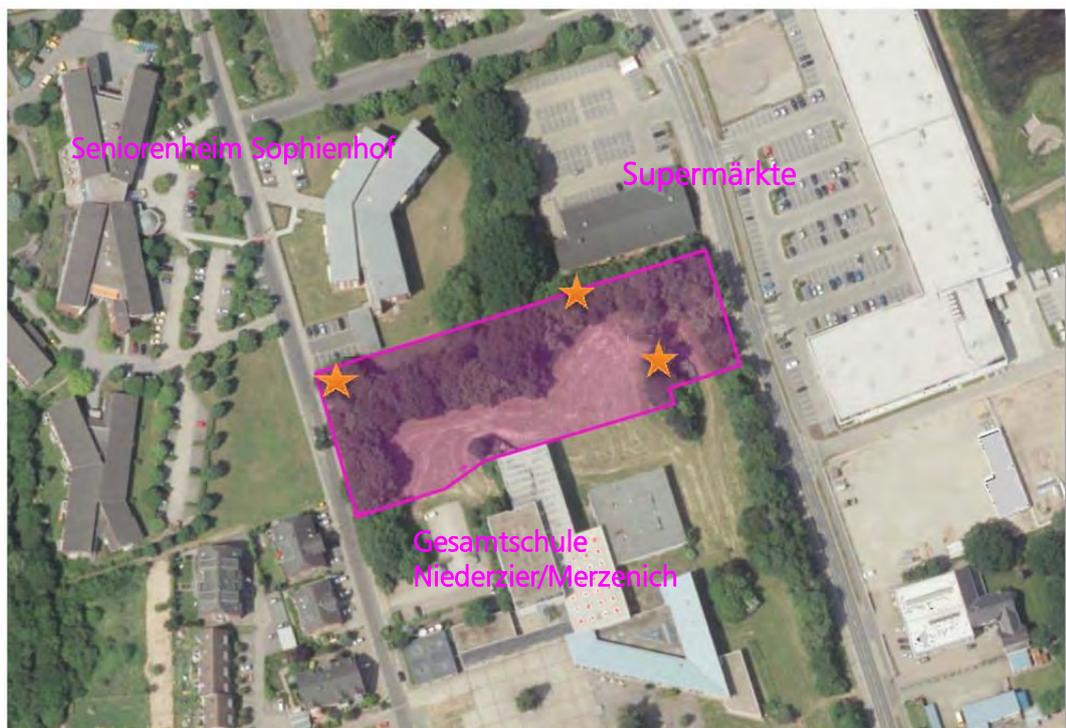


Abb. 1: Übersicht Eingriffsfläche und direkte Umgebung, ★standorte von Elsternestern

Die Parzelle ist durch eine gemähte Wiese und einen Gehölzstreifen unterschiedlichen Alters geprägt, teilweise vermutlich Reste eines Altarms des Ellbachs. Der ältere Gehölzbestand ist als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt, darüber hinaus existieren jüngere Anpflanzungen. Optisch und auch funktional gehört die Parzelle zum Schulgelände. Die Wiese ist Teil des Außengeländes, ein angelegter aber defekter Teich weist auf Aktivitäten der Schüler hin. Außerdem begrenzen die Grünstrukturen das Schulgrundstück in westliche, nördliche und östliche Richtung und werden darüber hinaus intensiv durch die Schüler als kurze Verbindung zu den angrenzenden Supermärkten oder als ungestörter Aufenthaltsraum genutzt.



Abb. 1: Luftbild 90er Jahre



Abb. 2: Eingriffsfl. u. Geschützter Landschaftsbestandteil

Das Gebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 2 „Ruraue“ und hat Anteil an einem Geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-35 „Feldgehölz mit Brachfläche zwischen Niederzier und Oberzier“
Das Gehölz befindet sich auf einer sichelförmigen Böschung, die sich in nördliche Richtung als Trennung zwischen Supermarkt und Seniorenheim fortsetzt.

Bei den vorkommenden Gehölzen handelt es sich zumeist um lebensraumtypische



Abb. 3: GLB mit Fußweg

Arten wie Hainbuche, Bergahorn, Birke, Rotbuche und Vogelkirsche aber auch einige Roteichen sind darunter. Die Bäume, die zum „Geschützten Landschaftsbestandteil“ gehören, haben ein höheres Alter als die sonstige Randbepflanzung, die voraussichtlich erst mit dem Bau der Schule angelegt wurde. Letztere weist außerdem im Unterwuchs oder an den Rändern Ziersträucher auf.



Abb. 4: Jüngerer Gehölz Richtung Mühlenstraße

Der Gehölzbestand wird von der Straße „Am Weiherhof“ bis zum Beginn des „Netto“-Gebäudes intensiv von den Schülern der Gesamtschule zum ungestörten Aufenthalt und zur Durchquerung zu den Supermärkten genutzt. Ein älterer Baum weist eine Baumhöhle auf.

Zur Straße hin sind die Gehölze geschnitten. Die Gehölzstrukturen rund um das Schulzentrum sind zwar weitgehend zusammenhängend, jedoch besitzen sie keinen direkten Anschluss an eine Struktur mit Biotopverbundfunktion wie die Ellebachaue



Abb. 7: Gehölze an der Straße



Abb.8: Betroffene Wiesenfläche

Die Wiesenfläche zwischen Schulgelände und Gehölzstreifen wird regelmäßig aber extensiv gepflegt und erkennbar nur wenig genutzt. Der Artenreichtum ist gering. Ein kleiner angelegter Teich ist trockengefallen.

Anhand der Lebensraumanalyse können einige der ansonsten aufgelisteten Arten bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden:

SÄUGETIERE

Zu den für das Messtischblatt genannten Säugetieren gehören 6 Fledermausarten und der Biber. Der Biber sowie die Fransenfledermaus sind im Gebiet nicht zu erwarten da dieses entweder zu weit von einem Gewässer entfernt bzw. ein zu anthropogenes Umfeld hat. Alle anderen Fledermausarten wären möglich. Dazu gehören Wasser-, Kleine Bart- und Fransenfledermaus sowie Abendsegler und Braunes Langohr. Alle könnten Wiese und Gehölzfläche zu Jagdflügen aufsuchen oder die Gehölzstrukturen als Leitstruktur bei Transferflügen nutzen. Auch sind einige der Bäume aufgrund vorhandener Baumhöhlen möglicherweise als Schlafquartiere geeignet, Dies gilt jedoch nicht für die glatten Borken der überwiegend vorhandenen Hain- und Rotbuchen. Als Winterquartier oder Wochenstube sind die Gehölze voraussichtlich nicht geeignet.

VÖGEL

Von den genannten 19 planungsrelevanten Vogelarten können alle kulissenflüchtenden Offenlandarten **Feldlerche, Wiesenpieper, Rebhuhn, Wachtel** und **Kiebitz** ausgeschlossen werden.

Auch für **Baumpieper, Mäusebussard, Kuckuck, Rauchschwalbe, Nachtigall, Feldsperling** und **Schwarzkehlchen** stimmen die vorhandenen Habitatbedingungen nicht mit den Ansprüchen dieser Arten überein. Diese werden die Fläche höchstens rudimentär aufsuchen. Da bei den meisten aber auch eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber Störungen besteht, die durch die Nutzung der Schüler jedoch zustande kommt, ist von einem Vorkommen nicht auszugehen.

Die meisten der verbleibenden Vogelarten würden das Gelände höchstens zur Nahrungssuche nutzen, dazu zählen **Mehlschwalbe, Kleinspecht, Wald- und Steinkauz und Schleiereule**. Mehlschwalbe und Schleiereule sind Gebäudebrüter, die Schule ist zum Nestbau allerdings nicht geeignet, genauso wie die vorhandenen Gehölzarten nicht für den Kleinspecht. Außerdem ist der Gehölzbestand zu großen Störungen ausgesetzt, was dem Waldkauz nicht zuträglich ist. Für den Steinkauz weist die Fläche keine geeigneten Brutplätze auf, auch gibt es in der näheren Umgebung keine Steinkauzbruten, für die die Wiesenfläche eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat haben könnte.

Für den **Turmfalke** und die **Waldohreule**, die Siedlungsnähe tolerieren, wäre der Gehölzbestand als Bruthabitat geeignet. Sie könnten hier ihre Brut z.B. in alten Krähen- oder Elsternestern durchführen. Im unbelaubten Zustand der Bäume wurden 3 Elsternester festgestellt, die Wiesenfläche könnte für beide Arten als brutortnahe Jagdfläche dienen. Eine Anwohnerin teilte allerdings mit, dass die Nester auch von Elstern genutzt werden. Im Laufe der beiden Begehungen gab es auch keine Hinweise auf Turmfalke und Waldohreule. Die betroffene Grünfläche mit Gehölzbestand und Wiese ist insgesamt wahrscheinlich auch etwas kleinteilig, hat keine direkte Verbindung zu weiteren Grünflächen und unterliegt zeitweilig starken Störungen durch Schüler und durch die umliegende Besiedelung.

Auch für sonstige Europäische Vogelarten der Siedlungsbereiche ist die vorhandene Gehölzstruktur entlang der Parzellengrenze natürlich als Neststand geeignet. Aufgrund

der Störungen durch Schulaktivitäten werden dies jedoch höchstens Allerweltsarten der Siedlungsbereiche sein.

AMPHIBIEN

Der **Kleine Wasserfrosch** ist wesentlich mehr auf einen feuchten Lebensraum angewiesen als der Springfrosch. Geeignete Gewässer sind auf dem Luftbild, auch innerhalb naheliegender Gärten nicht erkennbar. Sein Vorkommen wird nicht erwartet.

Der ungestörte Teile des Gehölzstreifens oder der GLB ist zwar grundsätzlich als Sommerlebensraum geeignet außerdem ist der Springfrosch in der Lage größere Entfernungen zurücklegen, allerdings müsste er dabei mittlerweile Straßen und Parkplätze überqueren, was ein Erreichen unmöglich macht. Deshalb ist ein Vorkommen auszuschließen.

3.2.2. BAUMASSNAHME

Das Plangebiet soll geteilt und künftig 2 gemeindliche Einrichtungen unterbringen, die Feuerwache an der überörtlichen Mühlenstraße/Niederzierer Straße (Kreisstraße 2) und einen Kindergarten an der gemeindlichen Straße „Am Weiherhof“.



Abb.9: Entwurf zur Bebauung

Die aktuelle Planung sieht im Westen ein 8-eckiges Kindergartengebäude vor, das ggf. durch ein weiteres 8-Eck erweitert werden kann. Es ist von einem eingezäunten Außengelände umgeben, in das der vorhandene, erhaltenswerte Baumbestand so weit wie möglich integriert werden soll. Im Westen und Süden schließen Parkplatzreihen an. Südlich vom Kindergartenengelände verläuft noch eine zweite Zufahrt zur Feuerwehr, die auf dem östlichen Teil des Grundstücks untergebracht werden soll. Für das Feuerwehrgerätehaus und Parkplätze des Personals wird die Fläche großflächig versiegelt damit effektive Abläufe gewährleistet werden können.

Die meisten der vorhandenen Gehölze an den Grenzen der künftigen Feuerwache werden entfernt werden müssen. Im Bereich des Kindergartens soll der vorhandene Baumbestand soweit wie möglich im Gelände integriert werden. Getrennt werden Feuerwache und Kindergarten in der aktuellen Planung durch eine mindestens 11 m breite neue Gehölzpflanzung.

Die derzeitige Wiesenfläche wird vollständig entfernt, entweder versiegelt oder in einen Spielrasen bzw. Gehölzfläche umgewandelt.

Der Hauptbestand des Geschützten Landschaftsbestandteiles zwischen Supermarkt und Seniorenheim bleibt unbeeinträchtigt, im Bereich des Kindergartengeländes sollen erhaltenswerte Bäume möglichst erhalten werden. Zwischen den beiden neuen Nutzungen wird eine neue Pflanzung angelegt, die die vorhandene unterstützt.

Die Baumaßnahmen für KiGa und Feuerwehr werden in zwei Bauabschnitten durchgeführt. Die Errichtung des Kindergartens soll Anfang nächsten Jahres erfolgen, die Errichtung der Feuerwache voraussichtlich frühestens Ende 2017/Anfang 2018 über mehrere Monate.

BAU- ANLAGEN- UND BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN

Baubedingte Wirkungen resultieren aus dem bauzeitlichen Flächenzugriff, sowie Wirkungen, die sich aus dem Baubetrieb ableiten, wie die temporäre Beanspruchung von zusätzlichem Arbeitsraum, ggf. Aushubarbeiten und Neubau des Gebäudes, teilweise mittels schweren Baugeräts.

Durch die Baumaßnahme werden Bodenverdichtungen sowie akustische und optische Auswirkungen, außerdem Abgasemissionen verursacht, auch über die Eingriffsfläche hinaus. Insgesamt werden für die Feuerwehr schätzungsweise 3.500 m² mittlere Gehölze beansprucht, für den Kindergarten 1.300 m², davon ca. 400 m² des Geschützten Landschaftsbestandteiles. Mindestens 200 m² können neu gepflanzt werden. Auch die Wiesenflächen werden für den Baubetrieb und danach auch dauerhaft beansprucht.

Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass die beanspruchte Grünlandfläche von den potentiell vorkommenden Fledermausarten (Abendsegler, Wasserfledermaus, kl. Bartfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr), zumeist entlang der linienhaften Gehölzstruktur zur Nahrungssuche genutzt wird.

Kleinere Baumhöhlen könnten als Schlafplatz geeignet sein, die vorzufindenden Borken allerdings nicht, da diese weitestgehend sehr glatt (Hain- und Rotbuchen) sind. Wochenstuben und Winterquartiere sind nicht zu erwarten.

Die Bedeutung der Flugroute dürfte aufgrund der geringen Vernetzung mit anderen Grünstrukturen nicht essentiell sein. So wird das teilweise Entfernen nicht erheblich und durch spätere Wiederanpflanzungen auch nicht nachhaltig wirken.

Auch für die meisten genannten und potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Vogelarten sind die Strukturen (Wiese und Feldgehölz) nur zur Nahrungssuche geeignet. Im Zuge der Baumaßnahme wird die komplette Wiese nicht nur für die Baumaßnahme sondern dauerhaft entfernt. Wie gesagt, ist aber nicht zu erwarten, dass Brutplätze von Bodenbrütern betroffen sind. Die Bedeutung der Wiese als Jagdrevier hängt davon ab ob sich innerhalb der Gehölzfläche Brutstätten befinden denn dann würde sie als brutortnahe Nahrungsfläche möglicherweise existenziell sein. Eine

Kontrolle am 28. November 2016 nach dem Blattfall ergab nur 3 Elsternester, die auch anscheinend von diesen genutzt werden. Weitere Nester konnten nicht entdeckt werden. Ansonsten liegt die Fläche, vor allem durch die Neubauten der Neuen Mitte in einer isolierten Position ohne Anbindung an größere Grünstrukturen wie die Ellbachaue oder die Tagebaurandpflanzung und dürfte deshalb nur rudimentär aufgesucht werden. Auch für den Steinkauz, der noch in den 90er Jahren an der Austraße, nahe des Parks einen Brutplatz hatte, dürfte die recht kleine, isolierte Fläche, die zudem nicht steinkauzfreundlich gepflegt wird, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Arten, die das Gehölz als Reproduktionsort nutzen könnten, wären z.B. Turmfalke und Waldohreule. Sie sind hinreichend störungsunempfindlich und würden hier z.B. alte Nester von Krähenvögeln nutzen können. Die vorhandenen Hinweise auf deren Vorkommen gibt es nach einer ersten Begehung allerdings nicht. Die vorgefundenen Elsternester werden voraussichtlich auch von diesen genutzt. Hinweise auf Bruten von Turmfalke oder Waldohreule gab es nicht.

Der Kleinspecht würde das Gehölz nicht als Bruthabitat nutzen da die Baumarten nicht seinen Ansprüchen genügen, er bevorzugt Weichhölzer. Zur Nahrungssuche könnte er sich jedoch auf den Bäumen einfinden.

Im Rahmen der Bautätigkeit entstehen außerdem Schallimmissionen, sowie Aktivitäten durch Menschen und Baumaschinen, die zu Beunruhigungen der, im Nahbereich lebenden Tierarten führen können. Hier ist vor allem der restliche Geschützte Landschaftsbestandteil gemeint. Allerdings gibt es bereits Vorbelastungen durch die Nutzungen der Schüler, des Netto-Supermarktes und des Seniorenheimes.

Durch eine Bauzeitenregelung bei der Baufeldräumung sowie den Erhalt älterer Bäume kann ein möglicher Konflikt mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG vermieden werden.

Die Wirkung infolge des Baubetriebes wirkt nur temporär.

Die **anlagenbedingten Wirkungen** der Baumaßnahme bestehen aus dem dauerhaften Flächenverlust von Grünland durch Bebauung, Versiegelung, Rasen und Bepflanzung sowie durch den dauerhaften Verlust von Gehölzen in einer Größenordnung von schätzungsweise ca. 4.800 m². Im geringen Umfang werden neue Gehölze gepflanzt.

Die **betriebsbedingten Wirkungen** entstehen aus den Nutzungen der Gebäude. Die künftige Feuerwache wird kaum noch Grünstrukturen aufweisen so dass diese Wirkungen zu vernachlässigen sind. Der Rasenspielbereich des Kindergartens wird intensiv genutzt sein und lediglich für Allerweltsarten aufgesucht werden. Erhaltbare und neue Gehölzstrukturen werden künftig beim Kinderspiel genutzt werden. Die Intensität der Nutzung wird voraussichtlich ähnlich, die Dauer jedoch höher sein als die derzeit durch Schüler stattfindende.

SÄUGETIERE

Das Vorkommen von Fledermäusen ist nicht auszuschließen, die Fläche sowie ihre Umgebung werden wahrscheinlich zu Jagdflügen genutzt, vor allen Dingen entlang der randlichen Gehölzstrukturen, die auch zur Orientierung bei Transferflügen dienen könnten. Für Wochenstuben fehlt die Ausstattung. Überwinterungsplätze sind unwahrscheinlich, Schlafplätze können nicht ausgeschlossen werden. Hier hilft eine

Bauzeitenregelung bei der Baufeldräumung und entsprechende Maßnahmen bei der Fällung, Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden. Verbotstatbestände gem. § 44 (I) Nr. 1 und 3 BNatSchG sind also nicht zu erwarten.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 (I) Nr. 2 BNatSchG) kann durch Vermeidungsmaßnahmen, vor allem bezogen auf die Beleuchtung verhindert werden. Grundsätzlich muss eine Störung so essentiell wirken, dass es sich negativ auf die Population auswirkt. Hiervon ist nicht auszugehen.

VÖGEL

Durch den Bau von Feuerwache und Kindergarten kommt es zu einer Beanspruchung von extensiv gemähtem Grünland und schätzungswise 4.800 m² Gehölzfläche mit zumeist lebensraumtypischen Gehölzen. Für die meisten der potentiell möglichen planungsrelevanten Arten würden Wiese und Gehölz als Nahrungsfläche dienen können, dies gilt für Mehlschwalbe, Kleinspecht, Wald- und Steinkauz sowie Schleiereule. Die recht kleine isolierte Fläche würde für alle genannten Arten keine essentielle Bedeutung haben da Ausweichflächen (auch Ackerflächen) zur Verfügung stünden. Eine erhebliche Betroffenheit des Steinkauzes wurde zwischenzeitlich von Herrn Breuer (EGE Eulen) ausgeschlossen. Wenn die Wiese als Nahrungsfläche dient, hat sie keine existenzielle Bedeutung.

Potentiell mögliche Bruten von z.B. Turmfalke und Waldohreule konnten nicht bestätigt werden. Da die beiden Arten sowieso regelmäßig ihre Nester wechseln, reicht es als Vermeidungsmaßnahme aus wenn eine Bauzeitenregelung in Bezug auf die Rodung der Bäume eingehalten wird.

AMPHIBIEN

Vorkommen von Amphibien sind im Planbereich nicht zu erwarten.

SONSTIGE NICHT PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Auswirkungen auf nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten, vor allem die, die an den menschlichen Siedlungsbereich angepasst sind (z.B. die vorkommenden Elstern), können durch die Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls ausgeschlossen werden. Üblicherweise ist deren Erhaltungszustand sowieso aufgrund guter Anpassungsfähigkeit günstig.

3.3. KONFLIKTTRÄCHTIGE ARTEN

FLEDERMÄUSE

Schlafquartiere von Fledermäusen können nicht ausgeschlossen werden. Schlafplätze befinden sich an Borken von z.B. Birken, Eichen, Kirschen etc., weniger an Rot- und Hainbuchen, die hier zumeist vertreten sind. Eine Fällung während der kalten Jahreszeit (entsprechend brutfreie Zeit) kann einen Konflikt vermeiden.

Quartiere können sich auch in Baumhöhlen befinden, diese sind vor allem in alten Bäumen vorhanden, welche möglichst erhalten werden sollen.

Ist dies nicht möglich, so sind die Stämme der Bäume im Bereich der Höhlung stückweise abzunehmen und am Boden nochmals auf Quartiere hin zu untersuchen um einen Konflikt mit dem § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG zu vermeiden.

Zur Vermeidung von Konflikten nach dem Bau der Gebäude sind Lichtart und Beleuchtungsdauer im Sinne der Fledermäuse einzustellen.

MÖGLICHERWEISE TURMFALKE UND WALDOHREULE

Turmfalke und Waldohreule könnten in den Elsternestern innerhalb der Gehölzfläche brüten. Einen Hinweis auf die beiden Arten gab es nicht. Eine Bauzeitenregelung (Fällung während der brutfreien Zeit) kann helfen die potentiell möglich Erfüllung der Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Vögel wechseln regelmäßig die von ihnen genutzten Nester.

4. VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Um eine Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG während der Bauphase und durch den Betrieb des Baugebietes ausschließen zu können sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

VERMEIDUNG/VERMINDERUNG

VÖGEL UND FLEDERMÄUSE

- Die notwendigen Baumfällungen dürfen nur in der brutfreien Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.
- Alle zu erhaltenden Gehölze sind vor Beeinträchtigungen der Baumaßnahme gem. DIN 18 920 zu schützen.
- Ältere Gehölze des Geschützten Landschaftsbestandteiles sind, wenn möglich zu erhalten
- Können ältere Gehölze mit Baumhöhlen nicht erhalten werden, so sind diese im Bereich der Höhlung stückweise abzusetzen und am Boden nochmals auf Quartiere hin zu untersuchen.
- Zwischen KiGa und Feuerwehr ist eine Gehölzpflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzen anzulegen.
- Bei der Beleuchtung der Baustelle und der fertigen Anlagen sollte im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles, -v.a. im Sommerhalbjahr- auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und einige Fledermausarten) abschrecken können.
- Außerdem sollte auf eine weit reichende, horizontale Lichtabstrahlung, ausgehend von der neuen Bebauung aufgrund der umgebenden Gehölzstrukturen (LB), die Fledermäusen zur Orientierung dienen dauerhaft verzichtet werden

AUSGLEICH

Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig

5. Zusammenfassung

Vermutlich ab Frühjahr 2017 soll über die Dauer von mehreren Monaten auf einer Wiesenfläche mit Übergang zu einem Gehölz in Niederzier-Oberzier, Höhe „Neue Mitte“ zunächst ein Kindergarten und anschließend frühestens Ende 2017/Anfang 2018 eine neue Feuerwache entstehen. Die Fläche ist bisher optisch und auch funktional der Gesamtschule zuzuordnen. Das betroffene Gehölz ist teilweise als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

Die Wiese (Futtergras) mit einer Größe von ca. 4.000 m² wird vollständig umgewandelt, das Gehölz zu einem großen Teil (4.800 m²). Die Flächen werden künftig großflächig versiegelt und/oder intensiv genutzt. Die Flächengrößen sind geschätzt.

Gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Aus dem § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG resultiert ein Verletzungs- und Tötungsverbot, ein Störungsverbot und ein Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

Für das von der Baumaßnahme betroffene Messtischblatt 5104 (Düren) Quadrant 2 sowie die Lebensraumtypen „Fettwiese“ und „Kleingehölze“ gelten insgesamt 28 Arten als planungsrelevant, dazu zählen 7 Säugetiere, 19 Vögel und 2 Amphibienarten.

Die Ausprägung des Gehölzes und die Nutzung der Fläche machen nur wenige planungsrelevante Arten möglich.

Das Vorkommen des Steinkauzes ist für die Umgebung von Niederzier bekannt

Es wurde keine faunistische Kartierung durchgeführt sondern die Prüfung erfolgte nach dem „worst-case-Prinzip“.

Eine Gefährdung könnte in diesem Falle vor allem durch die Flächeninanspruchnahme und die Immissionen der Bauarbeiten ausgehen. Die betriebsbedingten Immissionen entsprechen im Normalfall Siedlungsgeräuschen.

Jedoch kann durch folgende Maßnahmen die Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden werden. Seltene Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich durchzuführen:

VERMEIDUNG/VERMINDERUNG (siehe auch Pos. 4)

- Fällung in der brutfreien Zeit.
- Einhaltung der DIN 18 920 für zu erhaltende Gehölze.
- Ältere Gehölze des Geschützten Landschaftsbestandteiles möglichst erhalten
- Fällung älterer Gehölze mit Rücksichtnahme auf mögliche Fledermausquartiere
- Gehölzpflanzung zwischen KiGa und Feuerwehr.
- Fledermausgerechte Beleuchtung der Baustelle im Bereich des LB
- Keine weit reichende horizontale Lichtabstrahlung im Bereich des LB

AUSGLEICH

Nicht notwendig

6. QUELLENVERZEICHNIS

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (HRSG.): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) Letzte Neufassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschützte Arten In Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf.

LANUV (2014): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (23.12.14) – Online Version unter:
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.

MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.

7. ERGÄNZUNG

7.1. Beschreibung der geänderten Planung

Nach der aktuellen Planung sollen der 1. Baukörper des Kindergartens sowie die bereits vorgesehene bauliche Erweiterung (Baukörper 2) nach Süden verschoben werden. Auch die, auf die Straße am Weiherhof mündende Erschließung wird in diesem Bereich nach Süden verlagert und dann in einer Diagonale zur ursprünglichen Trasse geführt.

Die Planung in Bezug auf das Feuerwehrgerätehaus bleibt wie gehabt bestehen.

7.2. Bauablauf

Zunächst wird nur der südliche Baukörper des Kindergartens errichtet. Die Erschließung der Baustelle erfolgt direkt von der Straße „Im Weiherhof“ über den Bereich der späteren Parkplätze. Dazu werden ab Beginn der Stellplätze in Richtung Süden alle Bäume komplett entfernt.



Abb.10: Westliche Hecke entlang der Straße „Am Weiherhof“

Dies ist für die einzurichtenden Stellplätze und die nach Süden verlagerte Erschließungsstraße notwendig.



Abb.11: Westliche Hecke vom Schulgelände aus gesehen



Die Erschließung mit Zufahrt „Am Weiherhof“ wird parallel gebaut. Sie beansprucht neben den genannten Gehölzen nur einen Teil der Wiese und Stellflächen der Schule und an einer Gebäudekante junge Gehölze.

Abb.12: Junge Gehölze an der Gebäudekante

Für den Bau des 2. Baukörpers, (der Bauzeitpunkt steht noch nicht fest) müssen die Gehölze des nördlichen Grünstreifens teilweise entfernt werden. Dazu zählen die Bäume und Sträucher am eigentlichen Standort, sowie voraussichtlich 3 m Ausdehnung um eine ausreichende Belichtung des Gebäudes sicherzustellen.

7.3. Ökologische Auswirkungen

Die Abpflanzung an der westlichen Grenze, die mit dem Bau des Schulgebäudes angelegt worden sein dürfte, wird durch die Verlagerung der Bebauung im größeren Maße als bisher beansprucht. Sie hat ein mittleres Alter und wird von den Schülern zur Durchquerung genutzt. Die Baumkronen könnten vor allem für Europäische Vogelarten als Niststandort dienen, die Borken, der überwiegend vorhandenen Hainbuchen sind sehr glatt und deshalb für Fledermäuse nicht geeignet. Baumhöhlen sind nicht vorhanden.

Der nördliche Grünstreifen im Bereich des Kindergartens kann zunächst bis zur Straße „Im Weiherhof“ erhalten werden. Lediglich Unterwuchs wird entfernt damit die Baumfläche für die Kinder als Spielbereich nutzbar ist.

Erst mit der Realisierung des 2. Baukörpers werden Teile des nördlichen Grünstreifens entfernt. Dies sind jedoch lediglich Bereiche mit jüngeren Gehölzen, die Böschung mit altem Baumbestand, welche zum Geschützten Landschaftsbestandteil zählt bleibt unberührt. So bleiben Bäume, die evtl. als Fledermausquartier dienen erhalten.

Der stattfindende Eingriff ist geringer als ursprünglich geplant, die möglichen Beeinträchtigungen der Fauna in der vorangegangenen Artenschutzprüfung ausreichend berücksichtigt.

Die in der Artenschutzprüfung genannten Vermeidungsmaßnahmen sind weiterhin einzuhalten

Die Planabsichten für das Feuerwehrgelände bleiben wie gehabt bestehen. Alle mittelalten Gehölze zum Supermarkt und zur Niederzierer Straße werden weitestgehend entfernt.

7.4. Bewertung

Durch die Verschiebung der Baukörper entsteht ein geringerer Eingriff im Baumbestand an der nördlichen Grenze. Vor allem die von älteren Baumexemplaren bewachsene Böschung des Geschützten Landschaftsbestandteiles wird geschont aber auch die restlichen Bäume werden im geringeren Maße beansprucht. Die Abpflanzung im Westen wird im größeren Maße entfernt als ursprünglich. Insgesamt jedoch, ist die Beanspruchung des Gehölzbestandes weitaus geringer als zunächst vorgesehen und somit auch die mögliche Auswirkung auf die Fauna, vor allem wertvolle Höhlenbäume und solche mit größeren Borcken bleiben erhalten.

Die in der Artenschutzprüfung genannten Vermeidungsmaßnahmen sind weiterhin einzuhalten.

